

99103002011000, 99103002011000

Änderung der Stiftungssatzung oder Stiftungsverfassung beantragen

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/117941178/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99103002011000, 99103002011000
Leistungsbezeichnung I	Änderung der Stiftungssatzung oder Stiftungsverfassung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Stiftungen (103)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.09.2021
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium M-V – Stiftungsaufsicht, Referat 390
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__87.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__87.html
Teaser	Änderungen der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
Volltext	Die Änderung der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung ist unter Beachtung des wirklichen und mutmaßlichen Willens des Stifters zulässig: Der Stifter sollte die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung bereits bei der Errichtung der Stiftung festlegen. Damit ist das Schicksal der Stiftung auf Dauer bestimmbar und der Stifterwille auch über den Tod des Stifters hinaus gewährleistet. Der Stifter kann einem bestimmten Organ das Recht zur Änderung der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung verleihen. Dieses hat dann die Änderung der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung unter Beachtung des wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Stifters vorzunehmen. Änderungen der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
Erforderliche Unterlagen	• Formloser Antrag des satzungsgemäßen Vertreters mit Begründung der Änderung der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung • Bei Zweckänderung: Zustimmungserklärung des zuständigen Finanzamtes zur Zweckänderung der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung • Beschluss der zuständigen Stiftungsorgane über die Änderung der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung • Geänderte Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung in

Modul	Sachverhalt
	zweifacher Ausfertigung
Voraussetzungen	Änderungen an der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung durch Stiftungsorgane können unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden: Die Änderung steht mit dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Stifters im Einklang. Der in der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung niedergeschriebene Wille des Stifters darf nur zeitgemäß modifiziert, nicht aber in seiner Tendenz verändert werden. Änderungen des Stiftungszwecks sowie die Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen sind nach dem Stiftungsrecht grundsätzlich möglich und zulässig. Der Stifter sollte die Voraussetzungen, unter denen diese Maßnahmen zulässig sein sollen, allerdings in der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung bestimmen. Enthält die Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung keine derartigen Festlegungen, ist anzunehmen, dass der Stifter die Voraussetzungen des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 9 des Stiftungsgesetzes M-V als Regelfall zugrunde legen wollte. Danach sind die genannten Maßnahmen nur dann zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet oder die Maßnahme wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt ist.
Kosten	Die Änderung der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung Stiftungssatzung bei gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen ist in Mecklenburg-Vorpommern gebührenfrei. Für die Änderung der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung Stiftungssatzung bei nicht gemeinnützigen Stiftungen und Familienstiftungen fallen Verwaltungsgebühren, die sich nach dem Aufwand richten, an.
Verfahrensablauf	Beschlüsse über Änderungen an Stiftungssatzungen/Stiftungsverfassungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Füllen Sie den

Modul	Sachverhalt
	Antrag aus und reichen ihn zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird Ihnen die Stiftungsaufsicht die Genehmigung der Änderung erteilen. Sie erhalten einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Meldung einer unwesentlichen Änderung einer Stiftungssatzung bei der zuständigen Stiftungsbehörde: innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung • Inkrafttreten einer wesentlichen Änderung: mit Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid können Sie vor dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Klage einreichen.
Kurztext	• Änderung der Stiftungssatzung/Stiftungsverfassung - Stiftungssatzung beantragen; • Antragstellung durch Bürger/Bürgerinnen, Unternehmen, Vereine; • Bei Zweckänderung: Darlegung eines Stiftungszwecks, der nicht gemeinwohlgefährdend sein darf; • Darlegung der wahrscheinlichen Erträge aus dem Grundstockvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks; • gebührenpflichtig bei einer Familienstiftung oder einer nicht gemeinnützigen Stiftung; • zuständige Behörde: Justizministerium M-V, Stiftungsaufsicht, Referat 390
Ansprechpunkt	Justizministerium M-V Stiftungsaufsicht - Referat 390 Puschkinstraße 19 – 21 19055 Schwerin Telefon 0385/588 13390 und 0385/588 13391 E-Mail: poststelle@jm.mv-regierung.de
Zuständige Stelle	Justizministerium M-V – Stiftungsaufsicht, Referat 390
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Änderung der Stiftungssatzung oder
Stiftungsverfassung beantragen, Apply to amend the
foundation statutes or foundation constitution